

# SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der April uns mit den frischen Farben des Frühlings und neuen Möglichkeiten begrüßt, halten wir auch in diesem Monat wieder eine vielfältige Auswahl an spannenden Themen für Sie bereit.

In dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten wir insbesondere auf einige relevante rechtliche Fragestellungen eingehen, die in den vergangenen Wochen aufgetreten und weiterhin von hoher Relevanz sind.

Die Bedeutung von Vertragsgestaltungen kann in keiner Branche unterschätzt werden. Insbesondere im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht gewinnt dieses Thema jedoch in jüngster Zeit eine besondere Dringlichkeit. Die aktuellen Herausforderungen erfordern, dass Vertragsdokumente, Angebote und Auftragsbestätigungen mit den richtigen Klauseln versehen sind. In unserem aktuellen Beitrag zeigen wir auf, welche Verträge betroffen sind und warum eine sorgfältige Vertragsgestaltung unerlässlich ist. Wir erklären, was genau einen Vertrag ausmacht und welche Bedeutung das Zustandekommen eines Vertrages für die Praxis hat.

Zunächst werfen wir einen Blick auf das EuGH-Urteil vom 18. Januar 2024 (C-791/22 Hauptzollamt Braunschweig), das die Frage des Ortes des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer betrifft und die Grenzen der Fiktionsbestimmung des UZK aufzeigt. Diese Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind.

Des Weiteren möchten wir die Diskussion über die steuerliche Behandlung von Geldauflagen im Strafrecht und Steuerrecht vertiefen. Insbesondere interessiert uns die Frage, ob eine Geldauflage als Betriebsausgabe abgezogen werden kann und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür gelten.

Wir freuen uns darauf, Ihnen in diesem Monat wieder informative Inhalte präsentieren zu können.

Vielen Dank für Ihr Interesse und eine anregende Lektüre.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

## Themen

I. Was man schwarz auf weiß besitzt...

II. EuGH Urteil v. 18.01.2024 - C-791/22 Hauptzollamt Braunschweig, Ort des Entstehens der Einfuhrmehrwertsteuer - Nationale Bestimmung, die auf das Zollrecht der Union verweist – Grenzen der Fiktionsbestimmung des UZK

III. Strafrecht und Steuerrecht – Abzug einer Geldauflage als Betriebsausgabe

IV. Update: EU-Lieferkettenrichtlinie

Ausgabe 03/2024



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE  
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0  
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



Schlagbaum -  
Der Zollrechtspodcast aus Münster

## I. Was man schwarz auf weiß besitzt...

Die richtigen Verträge zu verwenden ist immens wichtig. Nur, was auch schriftlich vereinbart ist, ist belastbar und ggf. vor Gericht einklagbar. Diese Binsenweisheit bekommt gerade im Zoll und Außenwirtschaftsrecht in diesen Tagen eine besondere Bedeutung. Viele neue Herausforderungen lassen sich nur lösen, wenn Vertragsdokumente, Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstige allgemeinen Liefer-/Einkaufs-/Verkaufs- Bedingungen mit den passenden Klauseln versehen sind.

Das gilt sowohl für Zollregelungen als auch für die vielfältigen Regeln des Außenwirtschaftsrechts. In unserer [Januar-Ausgabe](#) des Schlagbaums haben wir auf die vier neuen Nachhaltigkeitsregelungen im Zollbereich hingewiesen:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- CBAM
- Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten und

- Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

In der [Februar-Ausgabe](#) des Schlagbaums haben wir zudem den neuen Art. 12g VO 833/2014, der Russland-Embargo-Verordnung erläutert, also der Verpflichtung der grenzüberschreitenden Verkäufer und Exporteure, in den Verträgen eine Klausel aufzunehmen, dass der Empfänger der dort gelisteten Güter sich verpflichten muss, die Güter nicht nach Russland weiterzuliefern bzw. im Falle des Weiterverkaufs den Käufer ebenfalls in dieser Form zu binden. Es ist nicht das erste Mal, dass das Russland-Embargo vertragliche Vereinbarungen fordert: Diese Norm folgt Art. 3g VO 833/2014, dem Importverbot für Ware aus Eisen und Stahl, sofern der Einführer nicht nachweisen kann, dass die Güter nicht mit russischem Eisen und Stahl hergestellt wurden.

Alle Regelungen haben gemein, dass die Herausforderungen nur lösbar sind, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner passende Klauseln vereinbart sind, also Regelungen über Nachweise im Fall von Importen (LkSG, CBAM, Anti-EntwaldungsVO und AntizwangsarbeitVO sowie Art. 3g VO 833/2014) und Vereinbarungen über Verwendungen nach der Ausfuhr (Art. 12g VO 833/2014).

Dies führt bei vielen Unternehmen zu der berechtigten Frage, ob die gegenwärtig verwendeten Vertragsdokumente ausreichend ausgestaltet sind, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Viele Unternehmen treten derzeit mit dieser Frage an uns heran. Unsere Bewertungen zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Wir werden daher in dieser und den nächsten Ausgaben auf wesentliche vertragsrechtliche Besonderheiten hinweisen, die aus dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht folgen.

Beginnen wollen wir heute mit einer wichtigen Frage:

#### **Was ist ein Vertrag und welche Verträge sind betroffen?**

Ein Vertrag ist ein Zusammentreffen aus zwei Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Beispiel vom letzten Wochenende: Sie teilen der netten Bedienung auf der anderen Seite des Counters mit, dass Sie zehn Brötchen wünschen. Diese übergibt Ihnen die Brötchentüte mit den Worten "10 Brötchen und der Kaufpreis, bitte!" Zwei Erklärungen, gleicher Inhalt. Der Vertrag ist geschlossen. Nachdem Sie bezahlt haben, bekommen Sie die Brötchen und die erste Herausforderung des Tages ist geschafft.

#### **Warum ist die Theorie so wichtig?**

Weil man im gewerblichen Geschäft wissen muss, dass die beiden Erklärungen auch mal auseinanderfallen können: Eine Auftragsbestätigung ist zwar eine Willenserklärung. Sie schließt aber nur den Vertrag, wenn sie identisch ist mit der Kundenanfrage. Wenn also Art. 12g VO 833/2014 die Pflicht ausspricht, man müsse eine No-Reexport-to-Russia Klausel vereinbaren, reicht es eben nicht, wenn diese Klausel in der Auftragsbestätigung enthalten ist. Der Kunde muss dem noch zustimmen. Ganz besonders gilt dies für „nachgeschobene“ Klauseln. Streng genommen könnte dies eine Kündigung sein, verbunden mit dem Angebot, einen neuen Vertrag mit der neuen Klausel zu schließen. Auch der Gesetzgeber hat dies möglicherweise hier nicht bedacht, als er dies Ende letzten Jahres mit einer doch recht kurzen Übergangsregelung zum 20. März ins Gesetz aufgenommen hat. Genauso reicht es nicht, wenn diese Klausel in AGBs enthalten ist, die aber vom Kunden nicht bestätigt, sondern durch seine AGBs ersetzt werden. Insofern empfehlen wir die Erwähnung dieser Klausel entweder im Angebot mit dem Zusatz, dass diese Klausel weder verhandelbar noch abänderbar ist, oder in der Auftragsbestätigung mit der Notwendigkeit, dass der Kunde dieser Klausel ausdrücklich zustimmt.

#### **Welche Verträge sind betroffen:**

Betroffen vom Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sind in der Regel grenzüberschreitende Verträge. Beide Rechtsgebiete gehen vom Binnenmarkt aus, was bedeutet, dass die Ware möglichst ungehindert innerhalb Europas kursieren soll, während der Außenwirtschaftsverkehr den zollrechtlichen und handelspolitischen Beschränkungen unterliegt. Das bedeutet, innereuropäische Verträge sind vom Zoll gar nicht und vom Außenwirtschaftsrecht in der Regel nicht betroffen. Eine Ausnahme machen Embargos. Die personenbezogenen Embargos gelten weltweit, auch in der EU. Bei den Länder bezogenen Embargos muss geschaut werden, ob der innereuropäische Vertrag Bezüge zum jeweiligen Embargoland aufweist, z.B. weil Personen aus diesen Ländern oder deren Gesellschafter beteiligt sind oder Ware letztlich dorthin oder zur Verwendung in einem Embargoland geliefert wird. Dann müssen auch hier die embargorechtlichen Beschränkungen beachtet werden.

**Aber Vorsicht:** Embargos gelten sogar für Verträge, bei denen die Ware überhaupt nicht die EU – Grenze überschreitet: Bei Verträgen von Drittland zu Drittland können Beschränkungen nach einschlägigen europäischen Embargoregeln zu beachten sein, sofern europäische Personen oder Entitäten beteiligt sind.

Ein effektives Vertragsmanagement ist gefordert. Gerne unterstützen wir Sie!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

## II. EuGH Urteil v. 18.01.2024 - C-791/22 Hauptzollamt Braunschweig, Ort des Entstehens der Einfuhrmehrwertsteuer - Nationale Bestimmung, die auf das Zollrecht der Union verweist – Grenzen der Fiktionsbestimmung des UZK

### I. Die Problemstellung

Der EuGH hat in einem Urteil vom 18.01.2024 – (Rs. C-791/22) zum Verhältnis der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) in Bezug zum Zollrecht entschieden. Im zu entscheidenden Fall ging es um die die entsprechende Anwendung einer sog. zollrechtlichen Zuständigkeitsfiktion nach Art. 215 Abs. 4 ZK (heute: Art. 87 Abs. 4 UZK) auf die Bestimmung des Einfuhrorts bei der Einfuhrumsatzsteuer.

**Hintergrund:** Im Falle der Feststellung eines zollrechtlichen Verstoßes verlagert Art. 87 Abs. 4 UZK im Wege einer Fiktion den Ort der Zollschildentstehung in den Mitgliedstaat, in dem der zollrechtliche Verstoß festgestellt wurde.

Grundsätzlich folgt die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer der Zollschild, was in Deutschland über § 21 Abs. 2 UStG geregelt wird, allerdings ohne in dieser Norm eine eigene umsatzsteuerliche Ortsbestimmung vorzunehmen. Es werden zudem auch nicht die Fälle erfasst, bei denen die Entstehung einer Zollschild in einem anderen Mitgliedstaat unentdeckt geblieben ist. In letzteren Fällen ist fraglich, ob sich die Entstehung sinngemäß aus § 21 Abs. 2 Halbs. 1 UStG ergibt und ob die Anwendung der zollrechtlichen Bestimmungen auf die Einfuhrumsatzsteuer bei einer nachträglichen Entdeckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem tatsächlichen Einfuhrstaat gegen die MwStSystemRL verstößt.

### II. Der Sachverhalt und das Vorverfahren

Der Kläger, der in Polen wohnhaft war, erwarb im Jahr 2012 auf einem Markt in Polen 43.760 Zigaretten, die nur mit ukrainischen und belarussischen Steuerbanderolen versehen waren. Er verbrachte die Zigaretten, ohne Zollbehörden darüber zu informieren, in die Nähe von

Braunschweig und übergab sie dort an einen deutschen Käufer (sog. „Schmuggelfall“). Dabei wurde er festgenommen, die Zigaretten wurden sichergestellt und sie wurden später vernichtet.

Das Hauptzollamt Braunschweig befand, dass die Zigaretten vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht worden seien und dass daher gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex (heute: Art. 79 Abs. 1 Buchst. a UZK) die Zollschild in Deutschland (dem Land der Entdeckung – vgl. heute: Art. 87 Abs. 4 UZK) entstanden sei, deren Schuldner der Kläger sei. Ferner war das Hauptzollamt Braunschweig der Ansicht, dass gemäß § 21 Abs. 2 UStG in Deutschland die Einfuhrumsatzsteuerschuld entstanden sei. Daher erließ es einen Umsatzsteuerbescheid über 2.006,38 Euro, gerichtet an den Kläger.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob der Kläger beim Finanzgericht Hamburg Anfechtungsklage gegen diesen Steuerbescheid.

Das Finanzgericht Hamburg führte in dem Klageverfahren aus, dass in Deutschland keine mehrwertsteuerrechtliche Einfuhr stattgefunden habe, denn der Ort der Einfuhr sei in Polen, da die Zigaretten dort in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt seien. Da es auch um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht ging, legte das Finanzgericht Hamburg dem EuGH den Fall im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens zur Klärung vor.

### III. Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH war der Auffassung, dass Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL dahin auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung entgegenstehe, nach der Art. 215 Abs. 4 ZK auf die Einfuhrmehrwertsteuer für die Bestimmung ihres Entstehungsorts entsprechende Anwendung finde. Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL beziehe sich nach seinem Wortlaut nur auf den Zeitpunkt, zu dem der Mehrwertsteueratbestand und der Mehrwertsteueranspruch einträte. Bezüglich des Einfuhrorts beinhalte die Bestimmung keinen Verweis auf die Zollvorschriften.

Wenn daher im zu entscheidenden Fall der Ort der Zollschildentstehung aufgrund von Art. 215 Abs. 4 ZK (heute Art. 87 Abs. 4 UZK) zwar in Deutschland liege, gelte dies nicht zwingend auch für die Einfuhrumsatzsteuer, sofern die Ware bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen sei.

Grundsätzlich folge die Einfuhrumsatzsteuer der Zollschild, dies gelte jedoch nur für den Entstehungszeitpunkt, wobei bei zollrechtlichen Verstößen diese Vermutung auch widerlegbar ist, also der Nachweis geführt werden könne, dass die Ware bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sei.

Der EuGH wies in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz steuerlicher Territorialität in Bezug auf die Mehrwertsteuer hin, dem widerspräche, dass in Anwendung von Art. 215 Abs. 4 ZK die Einnahmen Deutschland zufließen.

Die Einfuhrumsatzsteuer entstand aus Sicht des EuGH damit nicht in Deutschland, nur weil die Zollschild aufgrund der Zuständigkeitsfiktion in Deutschland entstanden sein sollte, sondern in Polen.

### IV. Praktische Auswirkungen des Urteils

Grundsätzlich folgt die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer der Zollschildentstehung. Neben der Entstehung der Zollschild entsteht aufgrund eines zollrechtlichen Fehlverhaltens daher auch eine Einfuhrumsatzsteuer in dem Mitgliedstaat, in dem die Zollschild entstanden ist, wenn die Ware auch dort in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union eingegangen ist.

Die Vermutung der Entstehung der Einfuhrmehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat, in dem die zollschuldentstehende Handlung begangen wurde, kann jedoch widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Gegenstand trotz des zollrechtlichen Fehlverhaltens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, in dem dieser Gegenstand zum Verbrauch bestimmt war, in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist. In diesem Fall tritt der Tatbestand der Einfuhrmehrwertsteuer in dem anderen Mitgliedstaat ein.

Verlagert sich diese Zollschild allerdings nur aufgrund der Zuständigkeitsfiktion des Art. 87 Abs. 4 UZK nach Deutschland, ist für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer entscheidend, wo die Ware in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen ist. Der Ort der Entstehung der Zollschild und der Einfuhrumsatzsteuer können daher auseinanderfallen.

Auch wenn die Entscheidung noch zum alten Recht erging (Art. 215 Abs. 4 ZK), ist dies auch für die Nachfolgerregelung (Art. 87 Abs. 4 UZK) relevant. Diese ist bis auf den höheren Schwellenwert (10.000 €) identisch geblieben.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

## III. Strafrecht und Steuerrecht – Abzug einer Geldauflage als Betriebsausgabe

Gerade zum Anfang des Jahres kommt häufig im Rahmen der Jahresendabschlüsse der Wirtschaftsprüfer die Frage auf, wie hoch die Rückstellung für Bußgelder sein soll.

Grundsätzlich sind Bußgelder nicht abzugsfähig und damit nicht rückstellungsfähig. Dies gilt sowohl für den privaten Bereich nach §12 Nr. 4 EStG, als auch für den gewerblichen Bereich nach §10 Nr. 3 KStG.

In einem neueren Urteil des FG Münster ging es auch genau um diese Frage: Fallen aufgrund einer Auflage gemäß § 153a der Strafprozessordnung gezahlte bzw. noch zu zahlende Geldbeträge unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG?

Das Abzugsverbot umfasst in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen.

Mit dem Abzugsgebot soll sichergestellt werden, dass Geldstrafen und Bußgelder den Täter persönlich treffen und diese Sanktionen nicht durch steuerliche Vorschriften vereitelt oder gemindert werden.

In dem Fall des FG Münster ging es um einen Vater und seinen Sohn, die eine Biogasanlage betrieben haben. Für den Betrieb einer Biogasanlage werden bestimmte Genehmigungen erforderlich. Je nach Gewinn, hier die sog. Feuerungswärmeleistung, müssen unterschiedliche Genehmigungen beantragt werden. Im vorliegenden Fall hatten sie nur eine Genehmigung über eine Feuerungswärmeleistung von 933 kW (elektrische Leistung 330 kW) beantragt, aber im Jahr diesen Grenzwert weit überschritten. Folglich wurde illegal erzeugter Strom vermarktet. Der illegal erlangte Erlös für diese über die Genehmigung hinausgehende Einspeisung belief sich auf knapp 170.000 €.

Im Zuge eines anschließenden Ermittlungsverfahrens regte der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO an. Der Erlös in Höhe von 170.000 € sollte dem Verfall unterliegen und eine weitere Sanktionierung sollte in Höhe von 5.000 € je Angeklagten erfolgen. Nach Zustimmung des Gerichts wurde dieser Vermerk an die Angeklagten anteilig mit jeweils 90.000 € versandt. Die Angeklagten zahlten diese Beträge und das Verfahren wurde dann endgültig eingestellt.

Vater und Sohn wiesen die 170.000 € als außerordentliche Aufwendungen gewinnmindernd im Rahmen des Gewinns der Biogasanlage aus. Das Finanzamt lehnt dies ab. Im folgenden Gerichtsprozess musste dann die Abgrenzung zwischen Geldauflagen (mit der Folge, dass das Abzugsverbot greift) und Zahlungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens (kein Abzugsverbot) erfolgen.

Das Urteil des FG Münster stellte auf die Rechtsprechung des BFH, der Literatur und den Einkommenssteuer-Richtlinien ab. Es machte deutlich, dass es nicht auf die subjektiven Vorstellungen des Staatsanwalts ankommt, sondern auf den Inhalt des betreffenden Gerichtsbeschlusses und der objektiven Gegebenheiten. Wenn die Höhe der Auflage vom Verdienst des Täters abhängig ist, spricht dies für eine Auflage. Weiterhin ist entscheidend, ob die wirtschaftliche Belastung durch die Auflage für den Steuerpflichtigen einen finalen Strafcharakter hat. Eine bloße zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung ist nicht ausreichend. Der Verfall soll den Gewinn abschöpfen und unrechtmäßige Vermögensverschiebungen ausgleichen. In der Regel kann daher kein Strafcharakter angenommen werden.

Daher kam das FG Münster zu dem Schluss, dass kein Strafcharakter für den Erlös in Höhe von 170.000 € vorliegt. Schließlich nimmt der Beschluss keinen Bezug zu den Angeklagten und die Höhe der Auflagen orientieren sich nicht an dem zur Verfügung stehenden Einkommen der Angeklagten. Im Ergebnis unterlag die Geldsumme damit nicht dem Abzugsverbot und konnte gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Die Abzugsfähigkeit von Ausgaben ist immer wieder Gegenstand von gerichtlicher Rechtsprechung. Besonders die Schnittstelle zwischen Strafrecht und Steuerrecht ist ein komplexes Gebiet, was Schwierigkeiten bereiten kann. Sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

## IV. Update: EU-Lieferkettenrichtlinie

Vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments wird sie nun wohl doch kommen: Am 15. März 2024 hat eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten für die „EU-Lieferkettenrichtlinie“ gestimmt, die im Englischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive heißt und deshalb häufig mit „CSDDD“ abgekürzt wird. Es war ein zähes Ringen (s. hierzu [Schlagbaum 02/2024](#)). Die belgische Ratspräsidentschaft hat einen neuen Text vorgelegt, der sich ganz wesentlich von der im Trilog-Verfahren im Dezember 2023 erzielten Einigung unterscheidet.

Die wohl bedeutsamste Änderung betrifft den Anwendungsbereich. Hier wurde die Mitarbeiterzahl, die für die Anwendung der Richtlinie entscheidend ist, erheblich heraufgesetzt: Nach dem nun vereinbarten [Text](#) soll die Richtlinie final auf europäische Unternehmen mit 1.000 Arbeitnehmern und einem Umsatz von 450 Millionen Euro Anwendung finden.

Art. 30 sieht eine Übergangszeit von 5 Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie vor (Art. 30), in der man sich dieser Größenordnung schrittweise nähert:

3 Jahren nach Inkrafttreten erfasst die Richtlinie zunächst Unternehmen mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern und 1,5 Milliarden Euro Umsatz. 4 Jahren nach Inkrafttreten gilt die Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 4.000 Arbeitnehmern und 900 Millionen Euro Umsatz.

Besondere Grenzen für Unternehmen aus Risikobereichen (u.a. Textil, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Nahrungsmittel etc.), für die nach der Trilog-Einigung deutlich niedrigere Schwellenwerte vorgesehen waren, sind in der jetzigen Textfassung nicht vorgesehen.

Im Übrigen gab es kleinere Anpassungen in einzelnen Bereichen (s. hierzu [DIHK-Mitteilung vom 25.03.2024](#)). Der weitere große Streitpunkt, die zivilrechtliche Haftung (Art. 22) ist grundsätzlich im Gesetz geblieben.

Der Gesetzestext muss noch formal durch den Rat und das Europäische Parlament verabschiedet werden. Die Richtlinie soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten durch die Mitgliedstaaten in nationale Gesetze umgesetzt werden. Da es in Deutschland bereits das LkSG gibt, ist damit zu rechnen, dass dieses an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden wird.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

---

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).  
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).

[Impressum](#)

